



Vorlage zu TOP 6

der LKB-Vorstandssitzung am 29. April 2020

## **Brandenburgisches Pflegeberufeumsetzungsgesetz**

---

Am 8. April 2020 übermittelte das MSGIV der LKB im Rahmen der Verbändeanhörung den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in Brandenburg (Brandenburgisches Pflegeberufeumsetzungsgesetz) und gab die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 8. Mai 2020.

Das Pflegeberufgesetz (PflBG) sowie die ergänzenden bundesrechtlichen Verordnungen – die Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) und die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) – enthalten Regelungsbefugnisse zur näheren Ausgestaltung der notwendigen Verwaltungsverfahren für die Länder. Um diese rechtssicher nutzen zu können, bedarf es einer landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Von den im PflBG, der PflAPrV und der PflAFinV eingeräumten landesgesetzlichen Regelungsbefugnissen wird in dem Brandenburgischen Pflegeberufeumsetzungsgesetz wie folgt Gebrauch gemacht:

- § 1 enthält die Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer Ombudsstelle für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis
- § 2 beinhaltet eine klarstellende Regelung im Bereich der hochschulischen Ausbildung
- § 3 umfasst die Verordnungsermächtigungen für näher auszugestaltende, notwendige Verwaltungsverfahren aus dem Bereich der praktischen Ausbildung sowie dem Bereich der Finanzierung der Pflegeausbildung.

Die Geschäftsstelle der LKB hat den Gesetzentwurf geprüft und den als **Anlage 2** beigefügten Entwurf einer Stellungnahme gefertigt.

### **Beratungsziel:**

Der Vorstand berät und beschließt die Stellungnahme.

## **2 Anlagen**